

**Satzung**

**der Ortsgemeinde Hohenöllen über eine Veränderungssperre für den in  
Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Struhbach“**

vom 03. Juli 2001

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Hohenöllen am 28. Mai 2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Struhbach“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in beiliegendem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
- 2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
- 3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

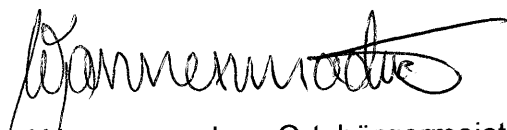
**§ 3**

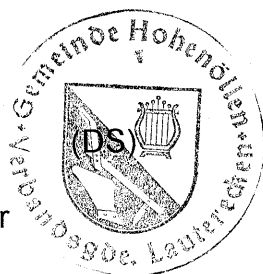
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten.

Hohenöllen, den 03. Juli 2001  
~~29. Juni 2001~~

  
Wannemacher, Ortsbürgermeister



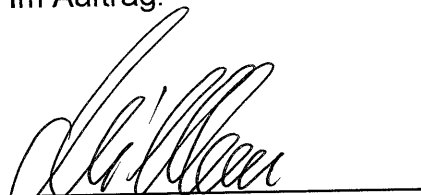
### Zustimmung

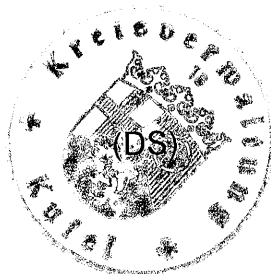
**der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 06. Januar 1998:**

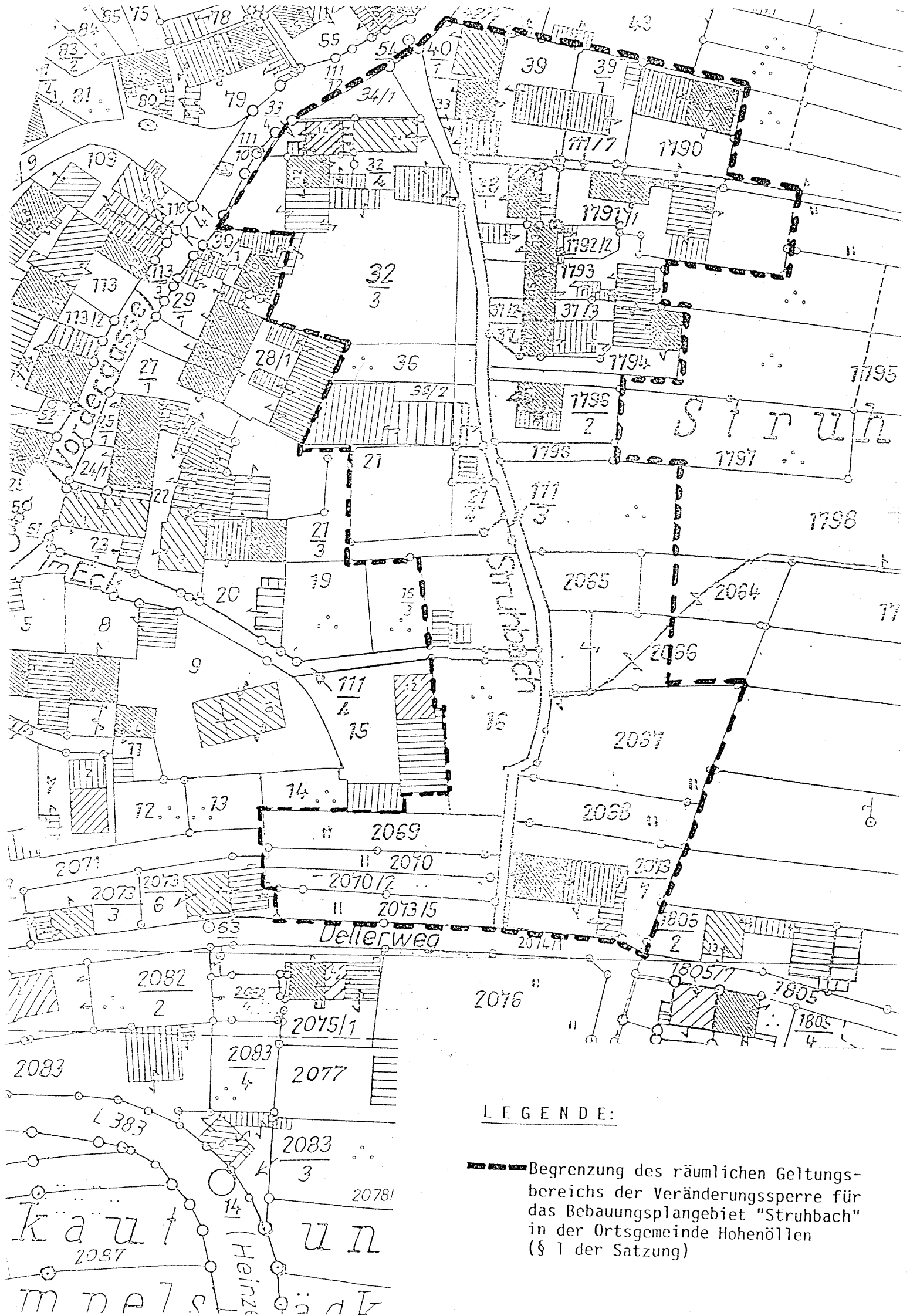
Die ursprüngliche Satzung der Ortsgemeinde Hohenöllen über eine Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Struhbach“ vom 21.07.98 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Im vorliegenden Fall ist jedoch festzuhalten, dass die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 06. Januar 1998 erteilen wir der Ortsgemeinde Hohenöllen die Zustimmung zum erneuten Erlass der vorstehend näher bezeichneten Veränderungssperre.

Kusel, den 02. 07. 2001  
- Kreisverwaltung -  
Im Auftrag:

  
(Unterschrift)





**LEGENDE:**

**-----** Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Struhbach" in der Ortsgemeinde Hohenöllen (§ 1 der Satzung)